

INHALT	SEITE
Öffentliche Zustellungen der Stadt Hagen	
Für Herrn Ion Dragos Iorga - Aktenzeichen 55/11A	182
Für Frau Yesim Masarovic - Aktenzeichen 55/712D-55311	182
Für Frau Carola Vermöhlen - Aktenzeichen 55/711F – 61464	182
Für Herrn Benjamin Seifert - Aktenzeichen 55/711F-58401	182
Für Frau Ruska Todorova Taneva – Aktenzeichen 55/712D-43442+50230	183
Für Herrn Mostapha Mahjoubi – Aktenzeichen 55/711A – 66587/66588/66590	184
Für die City-Car GmbH – Kassenzetichen 1001.0125829.1	184
Für Herrn Mihail Dimitrov Mihalev – Aktenzeichen 55/711A – 67466.	184
Für Herrn Denis Memetović – Aktenzeichen 32/201 B- M 25358	184
Für Herrn Angelo Tuccio – Aktenzeichen 910 000 093800	184
Für Herrn Radi Ivanov Tachev – Aktenzeichen 910 000 124131	184
Für Frau Almas Raslan - Aktenzeichen 55/712B – 66258	185
Für Herrn Manuel Noll - Aktenzeichen 55/711D – 39157	185
Für Frau Gülsüm Demirkiran – Aktenzeichen 55/711A-67622	185
Öffentliche Bekanntmachungen d5r Stadt Hagen	
Sitzung des Rates Nr. 05/2025, am Donnerstag 28.08.2025, um 15:00 Uhr, Ratssaal, Rathaus an der Volme, 58095 Hagen TAGESORDNUNG	182
Aufstellungsbeschluss sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange zur FNP-Neuaufstellung	183
Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	183
Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet der Stadt Hagen vom 18.08.2025	185
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen Kommunalwahlen, Wahl des Ruhrparlaments und Integrationsratswahl am 14. September 2025	186
Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger und Unionsbürgerinnen über das Wahlrecht zu den Kommunalwahlen am 14. September 2025	187
Öffentliche Bekanntmachung zu den Erklärungen und Mitteilungen über Zuwendungen von Wählergruppen und Einzelbewerber*innen	188



**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Ion Dragos Iorga, zuletzt wohnhaft: „Gerther Str. 22, 44577 Castrop-Rauxel“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 01.08.2025, Aktenzeichen 55/11A

Das Schriftstück kann bei Frau Schulz in Zimmer D.315, Telefon 02331 207 2853, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 11.08.2025 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Frau Yesim Masarovic, zuletzt wohnhaft: „Ostproußenstr. 20, 58089 Hagen“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Einstellungs- und Rückforderungsbescheid der Stadt Hagen vom 23.07.2025, Aktenzeichen 55/712D-55311

Das Schriftstück kann bei Frau Sygulla in Zimmer D.315, Telefon 02331 207 2807, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 11.08.2025 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Frau Carola Vermöhlen, zuletzt wohnhaft: „Leiblstr. 1, 58095 Hagen“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 11.07.2025, Aktenzeichen 55/711F – 61464

Das Schriftstück kann bei Frau Kunze in Zimmer D.319, Telefon 02331 207 4229, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 11.08.2025 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Benjamin Seifert, wohnhaft: „unbekannt,“ liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 05.08.2025, Aktenzeichen 55/711F-58401

Das Schriftstück kann bei Frau Sygulla in Zimmer D.315, Telefon 02331 207 2807, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 11.08.2025 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Sitzung des Rates Nr. 05/2025, am Donnerstag 28.08.2025, um 15:00 Uhr, Ratssaal, Rathaus an der Volme, 58095 Hagen

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

Feststellung der Tagesordnung

1 Einwohnerfragestunde

2 Mitteilungen

2.1 Mündliche Mitteilungen

3 Berichte

4 Anfragen gemäß § 5 der Geschäftsordnung

4.1 Vorschlag zur Tagesordnung der CDU-Fraktion
hier: Sachstand Taubenhäuser ("Lockschuppen")

5 Vorschläge zur Tagesordnung gemäß § 6 der Geschäftsordnung

5.1 Vorschlag zur Tagesordnung der Fraktion Hagen Aktiv
hier: Alternativen für einen vierten Gesamtschulstandort

5.2 Vorschlag zur Tagesordnung der CDU-Fraktion
hier: Öffnung der zweiten Linksabbiegespur in der Heinritzstraße

5.3 Ausschussumbesetzung

6 Tagesordnungspunkte der Verwaltung

6.1 Außerordentliche Mitgliederversammlung des Städtetages Nordrhein Westfalen am 08.10.2025
hier: Benennung von Delegierten

6.2 Verwendung Jahresüberschuss 2024 der Sparkasse an Volme und Ruhr, Entlastung der Organe der Sparkasse, Wiederbestellung eines ordentlichen Vorstandsmitgliedes

6.3 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Regelung besonderer Öffnungszeiten am Sonntag, 28.09.2025 für den Stadtteil Hagen-Hohenlimburg

6.4 Grundschule Friedrich Harkort
•Ergebnis des Gutachtens und weitere Vorgehensweise

7 Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung

Nichtöffentlicher Teil

1 Mitteilungen

1.1 Mündliche Mitteilungen

2 Berichte (nichtöffentlich)

3 Anfragen gemäß § 5 der Geschäftsordnung (nichtöffentlich)

Keine

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



- 4 Vorschläge zur Tagesordnung gemäß § 6 der Geschäftsordnung
Keine
- 5 Tagesordnungspunkte der Verwaltung
- 5.1 Personalangelegenheit
- 5.2 Vertragsangelegenheit
- 6 Veröffentlichungen
- 7 Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung
- Hagen, 21.08.2025 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Aufstellungsbeschluss sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange zur FNP-Neuaufstellung

Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Hagen. Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Das Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Hagen wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB eingeleitet.

Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Hagen.

b) Der in den Anlagen enthaltene Vorentwurf des Flächennutzungsplanes wird zur Kenntnis genommen.

- c) Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB auf Grundlage des vorliegenden Vorentwurfs der FNP-Neuaufstellung durchzuführen.

– Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –
Hagen, 12.08.2025 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Frau Ruska Todorova Taneva „Unbekannt verzogen,“ zuletzt wohnhaft in „Enneper Str. 26, 58135 Hagen“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Einstellungs- und Rückforderungsbescheid der Stadt Hagen vom 13.08.2025, Aktenzeichen 55/712D-43442+50230

Das Schriftstück kann bei Frau Sygulla in Zimmer D.315, Telefon 02331 207 2807, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zur Zeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 13.08.2025 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen, Gemeinsame Untere Umweltschutzbehörde für die Städte Bochum, Dortmund und Hagen

Vorhaben der NeXtWind Salingen GmbH, Kantstr. 164, 10623 Berlin

Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gemäß § 4 i.V.m. § 19 Abs. 3 S 2 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV wird auf Antrag des genannten Vorhabenträgers die Genehmigung für zwei Windkraftanlagen in Dortmund-Salingen vom 03.07.2025 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheides lautet

I.

„Auf Antrag vom 13.06.2024, eingegangen am 07.10.2024, letztmalig ergänzt durch die E-Mail vom 06.05.2025, werden der

NeXtWind Salingen GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Lars Benjamin Meyer und Prof. Dr. Werner Süß

gemäß §§ 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigungen erteilt,

jeweils eine Windenergieanlage des Typs Vestas V-136-4.2 (STE) und V-162-7.2 (STE) mit den in Abschnitt II aufgeführten Anlagen- und Betriebsdaten am dort genannten Standort zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt II festgelegten Inhaltsbestimmungen, der in Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und der in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt ferner

- zum Bau der Kranstell-, Kranausleger-, Vormontage-, Lager- und sonstigen Arbeitsflächen
- im Rahmen der Baumaßnahmen zu hierfür erforderlichen Abgrabungen, Bodenaushüben und Aufschüttungen

entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Der Ausbau der Zuwegung und die Verlegung der Kabeltrasse zur Anbindung der Anlage an das öffentliche Netz sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen wie etwa Rodungen o. ä. gehören nicht zu dem Anlagenumfang. Somit sind sie nicht Gegenstand dieser Entscheidung.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtgeber oder dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.“

Diese Rechtsbehelfsbelehrung gilt für alle am Verfahren Beteiligten sowie alle bisher nicht am Verfahren beteiligte Dritte.

Der Genehmigungsbescheid liegt im Zeitraum vom 25.08.2025 bis 08.09.2025 auf der nachfolgenden Internetseite der Genehmigungsbehörde aus und kann dort eingesehen werden:

www.hagen.de/web/de/fachbereiche/fb_69/fb_69_06/fb_69_0603/veroeffentlichungen.html

Des Weiteren kann der Genehmigungsbescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Stadt Hagen
Gemeinsame Untere Umweltschutzbehörde der Städte Bochum, Dortmund und Hagen, Schwerter Straße 168
58099 Hagen

E-Mail: mahmut.ersanli@stadt-hagen.de

Tel.: 02331/207-4783

Hinweis:

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid nach § 4 i.V.m. § 19 Abs. 3 S 2 BImSchG i. V. m. § 10 Abs. 8 BImSchG auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Klagefrist beginnt am Tag nach dem Ende der Auslegungsfrist.

Hagen, 14.08.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Herausgeber:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion:

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf, freitags.

Bezug:

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Mostapha Mahjoubi – aktuell „Spanien“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 13.08.2025, Aktenzeichen 55/711A – 66587/66588/66590.

Das Schriftstück kann bei Frau Swierczek in Zimmer D.324, Telefon 02331 207 3124, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zur Zeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 13.08.2025 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für die City-Car GmbH, letzte bekannte Anschrift Brinkstr. 68, 58097 Hagen, liegt im Fachbereich Finanzen und Controlling, Bereich Steuern, Rathaus I, Rathausstr.11, 58095 Hagen, Zimmer C. 1319, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gewerbesteuer- / Zinsbescheid vom 15.08.2025:

- Gewerbesteueranlagung für den Veranlagungszeitraum 2023 Bescheid der Stadt Hagen, Fachbereich Finanzen und Controlling, Bereich Steuern, Rathaus I, Rathausstr.11, 58095 Hagen,

Geschäftszeichen: 20/20

Kassenzeichen: 1001.0125829.1

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.Nr. 02331/207-2678 von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 UHR, 14.00 BIS 15.45 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 122 Absätze 3 und 4 der Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 (BGBl. I S.3866, ber. I 2003 S.61) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/ Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Hagen, 13.08.2025 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Mihail Dimitrov Mihalev – aktuell „Unbekannt“, zuletzt bekannte Wohnanschrift: „Wolkenburg 28, 42119 Wuppertal“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 14.08.2025, Aktenzeichen 55/711A – 67466.

Das Schriftstück kann bei Frau Swierczek in Zimmer D.324, Telefon 02331 207 3124, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zur Zeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 14.08.2025 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Denis Memetović, zuletzt wohnhaft in der Friedensstr. 102 in 58097 Hagen Hagen, liegt im Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Hagen, Böhmerstraße 1, Zimmer 101, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung, Ausweisung aus der Bundesrepublik Deutschland mit Abschiebungsandrohung- Schreiben der Stadt Hagen vom 01 08 2025, Aktenzeichen 32/201 B- M 25358 sowie eine Grenzübertrittsbescheinigung.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle Montag und Donnerstag von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr und Mittwoch und Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/ Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Hagen, 19.08.2025 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Angelo Tuccio – zuletzt wohnhaft: Hameckestr. 9, 58099 Hagen, aktuell „Unbekannt“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Wohngeldbescheid der Stadt Hagen vom 01.08.2025, Aktenzeichen 910 000 093800.

Das Schriftstück kann bei Herrn Marx in Zimmer B.210, Telefon 02331 207 2749, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 19.08.2025 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Radi Ivanov Tachev – zuletzt wohnhaft: Heubingstr. 15, 58135 Hagen, aktuell „Unbekannt“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Wohngeldescheid der Stadt Hagen vom 01.08.2025, Aktenzeichen 910 000 124131.

Das Schriftstück kann bei Herrn Marx in Zimmer B.210, Telefon 02331 207 2749, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 19.08.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Frau Almas Raslan– aktuell „Unbekannt“, zuletzt bekannte Wohnanschrift: „Märkischer Ring 95, 58097 Hagen“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ablehnungsbescheid der Stadt Hagen vom 19.08.2025, Aktenzeichen 55/712B – 66258.

Das Schriftstück kann bei Frau Swierczek in Zimmer D.324, Telefon 02331 207 3124, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zur Zeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 19.08.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Manuel Noll– aktuell „Unbekannt“, zuletzt bekannte Wohnanschrift: „Boeler Str. 57, 58097 Hagen“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Rechtswahrungsanzeige der Stadt Hagen vom 19.08.2025, Aktenzeichen 55/711D – 39157.

Das Schriftstück kann bei Frau Swierczek in Zimmer D.324, Telefon 02331 207 3124, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zur Zeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 19.08.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Frau Gülsüm Demirkiran, unbekannt in die Türkei verzogen, zuletzt wohnhaft „Am Bügel 9, 58099 Hagen“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales, wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschuss, Berliner Platz 22, 58089 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 20.08.2025, Aktenzeichen 55/711A-67622

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Schulz, Zimmer D 315, Tel. 207-2853, nach vorheriger telefonischer Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 21.08.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet der Stadt Hagen vom 18.08.2025

In Hagen ist in einem Bienenstand der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut (AFB) amtlich festgestellt worden.

Aufgrund der §§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen - VwVfG NRW), § 24 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG), § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen, §§ 5b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung – in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen – wird für die Stadt Hagen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

I.

Nachdem in Hagen der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut (AFB) amtlich festgestellt worden ist, wird ein Sperrbezirk gebildet, der wie folgt begrenzt ist:

1,2 km Radius Luftlinie um folgende Koordinaten: 51.391900, 7.477850



II.

Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich durch vom Fachbereich Gesundheit und

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Verbraucherschutz beauftragte Bienensachverständige auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen; dabei sind Futterkranzproben zur Untersuchung auf Amerikanische Faulbrut zu nehmen.

2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

5. Die Vorschrift der vorstehend genannten Ziffer 3 findet keine Anwendung auf Wachs, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und - Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

III.

Alle Bienenvölker und Bienenstände (auch Wanderstände) in dem Sperrbezirk sind vom Besitzer, seinem Vertreter oder den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege betrauten Personen unverzüglich dem Oberbürgermeister der Stadt Hagen, Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, Tel.: 02331/207-3113, anzuzeigen.

IV.

Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in Verbindung mit § 26 der Bienenseuchenverordnung handelt, wer den Vorschriften dieser Allgemeinverfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

Begründung:

Nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen in der zurzeit geltenden Fassung bin ich für den Erlass der Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen auf dem Gebiet der Stadt Hagen zuständig.

Am 18.08.2025 wurde in einem Bienenstand in Hagen der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut (AFB) amtlich festgestellt. Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche, die für den Menschen zwar eine ungefährliche, bakterielle Krankheit darstellt, sich aber schnell von Bienenvolk zu Bienenvolk verbreiten und dabei Tierverluste zur Folge haben kann. Durch die angeordneten Maßnahmen soll eine Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut verhindert werden.

Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich, geeignet und angemessen und damit verhältnismäßig, da aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes andere, mildere Maßnahmen nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend sind. Die Anordnungen verfolgen den Zweck, eine Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut zu verhindern.

Rechtsgrundlagen:

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV)
- Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit,
- Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie
- zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg erhoben werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtgeberin oder dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Die Anfechtung der Anordnungen dieser Verfügung hat gemäß § 37 Satz 1 TierGesG keine aufschiebende Wirkung.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Arnsberg die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 22.08.2025, 0:00 Uhr in Kraft.

Hagen, 18.08.2025

Dr. André Erpenbach (Beigeordneter)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen Kommunalwahlen, Wahl des Ruhrparlaments und Integrationsratswahl am 14. September 2025

1. Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen und Wahl des Ruhrparlaments sowie das Wählerverzeichnis für die Integrationsratswahl wird in der Zeit vom 25.08. bis 29.08.2025 während der Dienststunden des Zentralen Bürgeramtes, Rathaus I, Volme Forum, Bauteil E, Rathausstr. 11 (Montag und Dienstag, jeweils von 8:00 bis 17:00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 bis 18:00 Uhr) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zutritt ist barrierefrei. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen möchte, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz vom 03.05.2013, in der derzeit geltenden Fassung, eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist vom 25.08. bis 29.08.2025, spätestens am 29.08.2025, 12:00 Uhr, bei der Stadt Hagen, Briefwahlbüro, Rathausstr. 11 oder beim Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Abteilung Statistik und Wahlen, Freiheitstr. 3, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24.08.2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis zur Wahl des Integrationsrats eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24.08.2025 eine separate Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum 29.08.2025 (Kommunalwahlen) bzw. 02.09.2025 (Integrationsratswahl) in dieses eintragen lassen.

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein besitzt, kann an der Wahl in der kreisfreien Stadt Hagen durch **Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum** seines/ihrer **Kommunalwahlbezirks** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r, wenn

a) er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum **29.08.2025, 12.00 Uhr**) versäumt hat,

b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,

c) sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

5.3 bei der **Wahl des Integrationsrates** (im Zeitraum vom 04.08. bis 29.08.2025) ein/e Deutsche/r, wenn diese/r die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben hat oder die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **12.09.2025, 15.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde schriftlich, aber auch per E-Mail (brief-wahl@stadt-hagen.de) und elektronisch (www.hagen.de/briefwahl) oder mündlich, jedoch nicht fernmündlich, beantragt werden.

Die Antragsteller/innen müssen Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buch-staben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein zugleich erhält der/die Antragsteller/in

- für die **Kommunalwahlen und die Wahl des Ruhrparlaments** einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Oberbürgermeister (blau)
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Rates (grün)
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl der Bezirksvertretung (rosa)
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Ruhrparlaments (violett)
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag (blau)
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag (rot)
- Merkblatt für die Briefwahl (weiß)

- für die **Wahl des Integrationsrates** einen amtlichen Stimmzettel (weißgrau)
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag (grau)
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag (orange)
- ein Merkblatt für die Briefwahl (weiß).

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen

wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel. Er legt die Stimmzettel in den dafür vorgesehenen Stimmzettelumschlag (blau) und verschließt diesen, unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Datums, steckt den verschlossenen amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag (**grau** bei Integrationsratswahl) und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen **roten** Wahlbriefumschlag (**orange** bei Integrationsratswahl), verschließt diesen und übersendet den Wahlbrief rechtzeitig an die darauf angegebene Stelle.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht**.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann bei den unten genannten Stellen abgegeben oder in die Außenbriefkästen der Stadtverwaltung Hagen eingeworfen werden.

Blinde und sehbehinderte Menschen können kostenlose Wahlhilfen unter 0231/557590-(0) bei den Blinden- und Sehbehindertenvereinen in NRW anfordern (E-Mail: info@bsvw.de).

7. Die persönliche Antragstellung für eigene Briefwahlunterlagen ist in folgenden Dienststellen der Stadt Hagen möglich:

- Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Volme Forum, Rathausstr. 11,
- Bürgeramt Boele, Amtshaus Boele, Schwerter Straße 168,
- Bürgeramt Haspe, Torhaus Haspe, Kölner Str. 1,
- Bürgeramt Hohenlimburg, Verwaltungsgebäude, Freiheitstraße 3,

Öffnungszeiten jeweils: Montag und Dienstag 8:00-17:00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8:00-12:00 Uhr, Donnerstag 8:00-18:00 Uhr.

Am Freitag, den 12.09.2025, ist das Zentrale Bürgeramt voraussichtlich zusätzlich von 12:00-15:00 Uhr geöffnet.

Briefwahanträge in Fällen plötzlicher Erkrankung (vgl. unter 5.2) nach dem 12.09.2025 können am 13.09.2025 in der Zeit von 8:00-12:00 Uhr und am Wahltag von 8:00-15:00 Uhr im Briefwahlbüro unter Tel.: **02331 207-5555** gestellt werden.

Hagen, 20.08.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger und Unionsbürgerinnen über das Wahlrecht zu den Kommunalwahlen am 14. September 2025

Am 14.09.2025 findet die Wahl des Gemeinderates der Stadt Hagen, die Wahl der Bezirksvertretungen, die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin sowie die Wahl des Ruhrparlaments statt.

Eine mögliche Stichwahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin findet am 28. September 2025 statt.

An den Wahlen kann nur teilnehmen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ausländische Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die bei ihrer Meldebehörde am 35. Tag vor der Wahl (Stichtag 10.08.2025) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung sonstiger Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Ausländische Unionsbürger/Unionsbürgerinnen, die wegen Befreiung von der Meldepflicht nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind (z. B. Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder konsula-

Herausgeber:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion:

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf, freitags.

Bezug:

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



rischen Vertretung), werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Dafür ist Voraussetzung, dass sie gemäß §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes am Wahltag

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Gemeinde, bei Kreiswahlen im Kreis, eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben und
3. in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag ist unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Geburtsdatums, Geburtsorts und der Anschrift sowie der Staatsangehörigkeit zu stellen und persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. In dem Antrag hat der Unionsbürger/die Unionsbürgerin durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt den Nachweis für seine/ihre Wahlberechtigung zu erbringen. Gegenstand der Versicherung an Eides statt ist eine Erklärung

1. über seine/ihre Staatsangehörigkeit,
2. über seine/ihre Anschrift in der Gemeinde,
3. dass er/sie am Wahltag seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl im Wahlgebiet ununterbrochen eine Wohnung innehat.

Die Gemeinde kann die Vorlage eines gültigen Identitätsnachweises und eines Nachweises über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung verlangen.

Der Antrag muss spätestens am **29.08.2025** (16. Tag vor dem Wahltag) bei der Gemeinde eingehen. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Vordrucke werden von der Stadt Hagen auf Antrag über E-Mail (wahlen@stadt-hagen.de) bereitgehalten.

Hagen, 11.08.2025 Erik O. Schulz /Oberbürgermeister)

5	Freie Wählergemeinschaft – Aufstehen Hagen – AHA!	0,00 €	0,00 €	12.08.2025
---	---	--------	--------	------------

Hagen, 20.08.2025

Erik O. Schulz /Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Bekanntmachung zu den Erklärungen und Mitteilungen über Zuwendungen von Wählergruppen und Einzelbewerber*innen

Gemäß § 15 a Absatz 4 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) gebe ich folgendes öffentlich bekannt:

Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz (WähIGTranspG) unterliegt, kann gemäß § 15 a Absatz 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung abgibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen von einzelnen Zuwender*innen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 WähIGTranspG sind anzugeben. Für Einzelbewerber*innen gilt diese Maßgabe gemäß § 15 a Absatz 7 KWahlG entsprechend für Angaben über Zuwendungen zum Zwecke der Bewerbung und Wahlkampfführung.

Folgende Erklärungen und Mitteilungen der an den Kommunalwahlen 2025 teilnehmenden Wählergruppen / Einzelbewerber*innen liegen mir vor:

Lfd. Nr.	Name der Wählergruppe/ Einzelbewerber*in	Gesamthöhe Zuwendungen	Einzelzuwendungen über 10.000 €	Datum Erklärung
1	Freie Wählergemeinschaft „Bürger für Hohenlimburg“	4.822,16 €	0,00 €	12.08.2025
2	Hagen Aktiv – Freie Wählergemeinschaft	16.367,30 €	0,00 €	22.06.2025
3	HAK – Hagener Aktivist*innen-Kreis	39.208,42 €	0,00 €	10.08.2025
4	Philipp Jung – Einzelbewerber	0,00 €	0,00 €	12.06.2025



https://www.instagram.com/hagen_westfalen/



<https://www.facebook.com/Hagen.Westfalen>



https://www.threads.net/@hagen_westfalen



https://x.com/Hagen_Westfalen



whatsapp.com/channel/0029Vadxh293gvWQzSZxBC0N

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

